

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 1 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: A1 Flüssigkeit Extra White
Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Professioneller Einsatz
Verbraucherverwendung
A1 Flüssig/Pulver-System

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsupplieesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. EUH208. Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
EUH210. Das Sicherheitsdatenblatt ist für professionelle Anwender auf Anfrage erhältlich.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort:

Nicht erforderlich.

Ikonen:

Nicht erforderlich.

Zusätzliche Gefahrenhinweise:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt ist für professionelle Anwender auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
 Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 2 von 13
 Druckdatum: 31-1-2024

Enthält keine als PBT oder vPvB bewerteten Stoffe $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Das Produkt enthält keine (zusätzlichen) Inhaltsstoffe, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt erwähnt werden sollten.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5 203-961-6 603-096-00-8 01-2119475104-44-xxxx	Augenreiz. 2 / H319 Anmerkung: GHS-HC IOELV	< 10
Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert	68131-40-8 - - 01-2119560577-29-xxxx	Aquatisch chronisch 3 / H412	< 10
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60-xxxx	Akute Tox. 4 / H302 Hautreizung. 2 / H315 Augenschäden. 1 / H318 Haut Sens. 1 / H317 Aquatisch Akut 1 / H400 Aquatisch Chronisch 2 / H411 Anmerkung: GHS-HC	< 0,1
Reaktionsmasse von 5-Chlor- 2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol- 3-on(3:1)	55965-84-9 611-341-5 613-167-00-5 -	Akute Tox. 3 / H301 Akute Tox. 2 / H310 Akute Tox. 2 / H330 Haut korr. 1C / H314 Augenschäden. 1 / H318 Haut Sens. 1A / H317 Aquatisch Akut 1 / H400 Aquatisch chronisch 1 / H410 EUH071 Anmerkung: B GHS-HC	< 0,01

Anmerkung:

B: Einige Stoffe (z. B. Säuren und Basen) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den Verkehr gebracht, und diese Lösungen sollten daher je nach der mit der jeweiligen Konzentration verbundenen Gefahr unterschiedlich eingestuft und gekennzeichnet werden.

Wann immer die Anmerkung B in Teil 3 erwähnt wird, ist eine allgemeine Bezeichnung wie z. B.: "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Etikett die Konzentration in Prozent angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Konzentration auf der Grundlage des Gewichtsprozentsatzes berechnet wird.

GHS-HC: harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes erfolgt nach der Anmerkung gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinsamen Richtgrenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

CAS-Nr.: 2634-33-5.

EG-Nr.: 220-120-9.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 3 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Haut Sens. 1; H317: $C \geq 0,05 \%$ -. 670 mg/kg. Oral.

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).

CAS-Nr.: 55965-84-9.

EG-Nr.: 611-341-5.

Haut Korr. 1C; H314: $C \geq 0,6 \%$.

Hautreizung. 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$.

Augenschäden. 1; H318: $C \geq 0,6 \%$.

Augenreizend. 2; H319: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$.

Haut Sens. 1A; H317: $C \geq 0,0015 \%$. M-Faktor (akut) = 100. M-Faktor (chronisch) = 100. 100 mg/kg 50 mg/kg 0,5 mg/l/4h 0,05 mg/l/4h. Oral-dermal - Inhalation: Dampf - Inhalation: Staub/Nebel.

Kommentare

Alle Prozentangaben sind, sofern nicht anders angegeben, Gewichtsprozent.

Siehe ABSCHNITT 16 für den vollständigen Text der H-Statements (Gefahrenhinweise).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Lassen Sie das Opfer nicht unbeaufsichtigt.

Bringen Sie das Opfer aus der Gefahrenzone.

Wenn das Opfer bewusstlos ist, bringen Sie es in die stabile Seitenlage.

Verabreichen Sie keine Medikamente über den Mund.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Durch Inhalation:

Sorgen Sie für frische Luft.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen und Erste Hilfe leisten.

Bei Reizung der Atemwege ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: einen Arzt aufsuchen.

Zum Blickkontakt:

Mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Augenlidern mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.

Nehmen Sie Kontaktlinsen heraus, wenn möglich.

Immer wieder abspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Bislang sind keine Symptome und Auswirkungen bekannt.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Für eine fachliche Beratung sollte der Arzt die Giftnotrufzentrale kontaktieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂);

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Ungeeignete Löschmittel:

Voller Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Spritzwassergefahr: $> 100^{\circ}\text{C} / 212\text{F}$.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 4 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Polymerfolie kann brennen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei einem Brand können sich gefährliche Dämpfe/Rauch entwickeln.

Acrylmonomer.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer ableiten.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Speziell geschützte Ausrüstung für Feuerwehrleute:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133).

Standard-Schutzkleidung für Feuerwehrleute.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Für andere Personen als Rettungsdienste:

Menschen in Sicherheit bringen.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Für Notdienste:

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staubpartikeln/Aerosolen/Gasen Atemschutzmasken tragen.

Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Ratschläge zur Eindämmung der Verschüttung:

Abdecken von Abflüssen.

Ratschläge für die Beseitigung des verschütteten Wassers:

Mit saugfähigem Material (z. B. Tuch, Vlies) abwischen.

Geeignete Einschließungsmethoden:

Verwendung von absorbierenden Materialien.

Sonstige Informationen über die Einleitung oder Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Empfehlungen - Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und Aerosol- oder Staubbildung:

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Nach Gebrauch Hände waschen.

In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Essbereich betreten.

Lagern Sie Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien.

Verwenden Sie für Chemikalien keine für Lebensmittel vorgesehenen Verpackungen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 5 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Beherrschung der damit verbundenen Risiken - Entflammbarkeitsgefahren:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Rauchen verboten.

Management der damit verbundenen Risiken - unverträgliche Stoffe oder Gemische:

Von Laugen, oxidierenden Stoffen und Säuren fernhalten.

Folgen bewältigen:

Vor äußeren Einflüssen, wie hohen Temperaturen, schützen.

UV-Strahlung/Sonnenlicht.

Frost.

Berücksichtigung anderer Ratschläge:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

- ✓ spezifische Entwürfe für Lagerräume oder Behälter
- ✓ Lagertemperatur: Empfohlene Lagertemperatur: 1 - 49 °C
- ✓ kompatible Pakete

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

EU. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

IOELV. 10. 67,5. 15. 101,2. 2006/15/EG.

DE. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. GW. 50. 100. H. SC-SZW.

Relevante DNEL/DMEL/PNEC- und andere Schwellenwerte:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

DNEL. 67,5 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 83 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 40,5 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 40,5 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - lokale Effekte.

DNEL. 60,7 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Akut - lokale Effekte.

DNEL. 50 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 67,5 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - lokale Effekte.

DNEL. 101,2 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Akut - lokale Wirkungen.

DNEL. 6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert. 68131-40-8.

DNEL. 42,32 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 6 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 21,16 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 3 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 3 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 6 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

DNEL. 6,81 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,966 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 1,2 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9.

DNEL. 0,02 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - lokale Effekte.

DNEL. 0,04 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Akut - lokale Wirkungen.

DNEL. 0,02 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - lokale Effekte.

DNEL. 0,04 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Akut - lokale Effekte.

DNEL. 0,09 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,11 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Akut - systemische Wirkungen.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

PNEC. 56 mg/kg. Aquatische Organismen. Wasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 11 mg/l. Aquatische Organismen. Wasser. Intermittierende Freisetzung.

PNEC. 200 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 1,1 mg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,11 mg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 4,4 mg/kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,44 mg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,32 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert. 68131-40-8.

PNEC. 0,015 mg/l. Aquatische Organismen. Wasser. Intermittierende Freisetzung.

PNEC. 20 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 2 µg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 8,24 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 28,1 mg/kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 2,81 mg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 5,6 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

PNEC. 4,03 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,403 µg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 1,03 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 49,9 µg/kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 4,99 µg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 3 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9.

PNEC. 3,39 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 3,39 µg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,23 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,027 /kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,027 mg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,01 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Geeignete technische Maßnahmen:

Allgemeine Belüftung.

Stellen Sie Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz zur Verfügung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 7 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Schutz für Augen und Gesicht:

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Schutz der Haut:

Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz:

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Prüfen Sie vor der Verwendung die Dichtigkeit/Durchlässigkeit.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe beim Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, kann die Haltbarkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Gebrauch getestet werden.

Art des Materials:

Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:

Verwenden Sie Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchzeit des Handschuhmaterials: >10 Minuten (Permeationsstufe: 1).

Sonstige Schutzausrüstung:

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Waschen Sie sich nach der Anwendung gründlich die Hände.

Schutz der Atemwege:

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

Management der Umweltposition:

Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	weiß - milchweiß
Geruch:	nach Ammoniak
Schmelz-/Gefrierpunkt:	0 °C
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	100 °C
Entflammbarkeit:	Dieses Material ist entflammbar, fängt aber nicht leicht Feuer.
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: UEG: nicht bestimmt
Flammpunkt:	
Selbstentzündungstemperatur:	210 °C (Selbstentzündungstemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) berechneter Wert auf der Grundlage eines Bestandteils des Gemischs
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	7,5 - 8,8
Kinematische Viskosität:	unbestimmt
Dynamische Viskosität:	800.000 mPa s
Löslichkeit:	unbestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	diese Information ist nicht verfügbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 8 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Dampfdruck:	2.266 Pa bei 320 °C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	nicht bestimmt
Relative Wasserdampfdichte:	zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar
Relative Dichte:	1,06 (Wasser = 1)
Partikeleigenschaften:	irrelevant (flüssig)
<u>9.2 Sonstige Informationen</u>	
Informationen über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Andere Sicherheitsmerkmale:	Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nach dem Erhitzen des Materials während der Verarbeitung können Monomerdämpfe freigesetzt werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel (brandfördernd).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bekanntes und vernünftigerweise vorhersehbare gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Entladung und Erhitzung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Für das Gemisch als Ganzes liegen keine Prüfdaten vor.

Einstufungsverfahren:

Die Methode der Klassifizierung von Gemischen auf der Grundlage der Bestandteile des Gemisches (Summenformel).

Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität:

Kann nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Akute Toxizität der Bestandteile des Gemisches:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

Oral. 670 mg/kg. Ratte

Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte.

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9.

Oral. 100 mg/kg.

Dermal. 50 mg/kg.

Einatmen: Dämpfe. 0,5 mg/l/4h.

Einatmen: Staub/Nebel. 0,05 mg/l/4h.

Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte.

Oral. LD50. 457 mg/kg. Ratte.

Dermal. LD50. 660 mg/kg. Kaninchen.

Einatmen: Staub/Nebel. LC50. 2,36 mg/l/4h. Ratte.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 9 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

Oral. LD50. 2.410 mg/kg. Maus.

Dermal. LD50. 2.764 mg/kg. Kaninchen.

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert. 68131-40-8.

Oral. LD50. ≥ 2.000 mg/kg. Ratte.

Dermal. LD50. > 2.000 mg/kg. Ratte.

Verätzung/Reizung der Haut:

Kann nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft werden.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Kann nicht als stark augenschädigend oder augenreizend eingestuft werden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).

Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Mutagenität in Keimzellen:

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

Karzinogenität:

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

Reproduktionstoxizität:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

Gefahr beim Einatmen:

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Weitere Informationen:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

LC50. 1.300 mg/l. Fisch. 96 h.

EC50. > 100 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h

ErC50. > 100 mg/l. Alg. 96 h.

NOEC. ≥ 100 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert. 68131-40-8.

LL50. 1,53 mg/l. Fisch. 96 h.

EL50. 5,66 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

NOELR. 0,47 mg/l. Fisch. 96 h.

Wachstum (EbCx) 20%. 39 mg/l. Mikroorganismen. 72 h.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

LC50. 16,7 mg/l. Fisch. 96 h.

EC50. 2,94 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

ErC50. 150 $\mu\text{g/l}$. Alg. 72 h.

NOEC. 55 $\mu\text{g/l}$. Alg. 72 h.

EC50. 13 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

NOEC. 11 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 10 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9.

LC50. 0,19 mg/l. Fisch. 96 h.

EC50. 0,16 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

ErC50. 19,9 µg/l. Alg. 72 h.

NOEC. 0,13 mg/l. Fisch. 96 h.

LC50. 0,07 mg/l. Fisch. 14 d.

EC50. >0,18 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 21 d.

ErC50. 45,6 µg/l. Alg. 120 h.

NOEC. ≥46.4 µg/l. Fisch. 35 d.

LOEL. 0,06 mg/l. Fisch. 36 d.

LOEC. 0,144 mg/l. Fisch. 28 d.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5.

Wachstum (EbCx) 10%. >1.995 mg/l. Mikroorganismen. 30 min.

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert. 68131-40-8.

EC50. 824 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

NOEC. 0,2 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 21 d.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulation

Es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine als PBT oder vPvB bewerteten Stoffe ≥ 0,1%.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Informationen zur Abwassereinleitung:

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

Einleitungen in die Umwelt sind zu vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen:

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 11 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Anmerkungen: Nicht anwendbar für das gelieferte Produkt.

Informationen für jede der UN-Regelungen:

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - ergänzende Informationen:

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up. 75.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE). 55.

Dieses Produkt erfüllt die Einstufungskriterien der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. 3.

Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up. 75.

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).

Dieses Produkt erfüllt die Einstufungskriterien der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. 3.

Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up. 75.

Alkohole, sekundäre C11-15, ethoxyliert.

Dieses Produkt erfüllt die Einstufungskriterien der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. 3.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Seveso-Richtlinie

Nicht gewährt.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die in Wasser solche Verbindungen bilden können. A).

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Nationale Vorschriften (Niederlande)

SZW-Liste CMR-Effekte

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 12 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Akute Tox. Akute Tox. ADN. Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR. Accord relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Akut Wassergefährdend. Akute Gefahr für die aquatische Umwelt. Aquatisch Chronisch. Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt. ATE. Schätzung der akuten Toxizität. CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer). Katalognummer. Die Katalognummer ist die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung. CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. CMR. Krebs erzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. DGR. Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DMEL. Abgeleiteter minimaler Wirkungsgrad. DNEL. Abgeleiteter No-Effect Level. EC50. Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt. EG-Nummer. Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Referenznummer für Stoffe (Europäische Union). EINECS. Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. EL50. Effektive Belastung 50 %: Die EL50 entspricht der Belastung, die erforderlich ist, um bei 50 % der Testorganismen eine Reaktion zu erzielen. ELINCS. Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. ErC50. \equiv EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfsubstanz, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt. Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Augenreizend. Reizt die Augen. GHS. "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen. IATA. Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR. Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA). ICAO. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. IMDG. Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG-Code). IOELV. Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert. LC50. Tödliche Konzentration 50 %: ist der Konzentrationswert des Stoffes in der Luft, bei dem 50 % der Testobjekte während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. LD50. Tödliche Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer geprüften Substanz, bei der 50 % der Prüfobjekte während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. UEG. Untere Explosionsgrenze (LEL). LL50. Tödliche Belastung 50 %: Die LL50 entspricht der Belastung, die 50 % der Sterblichkeit verursacht. LOEC. Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde. LOEL. Niedrigste Dosis oder Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde. M-Faktor. Ein Multiplikationsfaktor. Er gilt für die Konzentration eines Stoffes, der als wassergefährdend, akute Kategorie 1 oder chronische Kategorie 1 eingestuft ist, und wird verwendet, um nach der Summationsmethode die Einstufung eines Gemisches zu bestimmen, in dem der Stoff vorhanden ist. NLP. No-Longer-Polymer. NOEC. Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden. NOELR. Belastung, bei der keine Wirkung beobachtet wurde. PBT. Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PNEC. Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung. REACH. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). SC-SZW. Staatscourant: Verordnung des Ministers für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsbedingungen. Skin Corr. Ätzend für die Haut. Skin Irrit. Haut reizend. Haut Sens. Sensibilisierung der Haut. SVHC. Besonders besorgniserregende Substanz. TGG 15 min. Kurzzeitwert. TGG 8 Std. Zeitlich gewichteter Durchschnitt. UEL. Obere Explosionsgrenze (UEL). ZPzB. Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Liquid Extra White

Seite 13 von 13
Druckdatum: 31-1-2024

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).
Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

Klassifizierungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Klassifizierung basiert auf den Ergebnissen der getesteten Mischungen.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Die Methode der Klassifizierung von Gemischen auf der Grundlage der Bestandteile des Gemisches (Summenformel).

Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt):

- H301. Giftig beim Verschlucken.
- H302. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- H310. Tödlich bei Berührung mit der Haut.
- H314. Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.
- H315. Verursacht Hautreizungen.
- H317. Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
- H318. Verursacht schwere Augenschäden.
- H319. Verursacht schwere Augenreizung.
- H330. Tödlich beim Einatmen.
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang anhaltender Wirkung.
- H411. Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412. Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.